

LHO-Update Corona 14.04.2021: Entwurf neues Infektionsschutzgesetz und geänderte Arbeitsschutzverordnung



Entwurf neues Infektionsschutzgesetz und geänderte Arbeitsschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 13. April 2021 den Entwurf eines neuen Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Zudem wurde die Corona-Arbeitsschutzverordnung ergänzt und ihre Gültigkeit verlängert.

Infektionsschutzgesetz

Der **Entwurf** des Infektionsschutzgesetzes sieht eine **Bundesnotbremse** vor. Bundesweit soll folgende Regelung gelten: Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz **an drei aufeinanderfolgenden Tagen** den **Schwellenwert von 100**, gelten dort **automatisch** ab dem übernächsten Tag **verschärfte Maßnahmen**. Diese Maßnahmen gelten zusätzlich zu den Regelungen der Bundesländerverordnungen, gehen aber milderer Länderbestimmungen vor. Die Bundesländer können über die Bundesnotbremse hinausgehende Maßnahmen anordnen bzw. bestehende, strengere Regelungen bleiben in Kraft.

Folgende Einschränkungen sind in der Bundesnotbremse vorgesehen:

1. Private Zusammenkünfte

Ein Haushalt darf sich nur noch mit einer weiteren Person treffen.

2. Ausgangsperre zwischen 21.00 Uhr und 05.00 Uhr

Ausnahmen gelten u. a. für berufliche Zwecke.

3. Schließung von Freizeiteinrichtungen (inkl. Verbot touristischer Busreisen)

4. Schließung von Geschäften mit Kundenkontakt

Ausnahmen gelten für Einrichtungen des täglichen Bedarfs, u. a. Lebensmittelhandel, Apotheken, Tankstellen und Gartenmärkte.

5. Schließung von Kultureinrichtungen und Zoos

6. Nur kontaktloser Individualsport ist erlaubt (Haushalt oder maximal zwei Personen)

7. Schließung von Gastronomie und Kantinen

Die Abholung von Speisen bleibt erlaubt. Ausnahmen bestehen u. a. für die **Bewirtung von Fernbusfahrer/-innen** (Nachweis durch **Arbeitgeberbescheinigung** erforderlich). Auch nicht-öffentliche Kantinen und Personalrestaurants dürfen offenbleiben, sofern das betrieblich zwingend erforderlich ist, z. B. weil die Verpflegung nicht in getrennten Räumen eingenommen werden kann.

8. Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt.

Medizinische u. ä. Dienstleistungen sind erlaubt. Friseurbesuche sind gestattet, sofern ein maximal 24 Stunden alter Negativtest vorliegt.

9. Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr

Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal in **Bus**, Bahn und Taxis müssen eine Atemschutzmaske (**FFP2-Maske oder vergleichbar**) tragen. Wo möglich, soll das Fahrzeug höchstens **zu 50 Prozent belegt** sein.

10. Touristische Übernachtungsmöglichkeiten dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Sinkt die 7-Tage-Inzidenz **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen** wieder unter den Schwellenwert von 100, treten die Maßnahmen der Bundesnotbremse ab dem übernächsten Tag außer Kraft. Bei einer **Inzidenz unter 100** gelten folglich weiterhin die Bestimmungen der **Länderverordnungen**.

Um einheitliche Corona-Maßnahmen festzulegen, soll die **Bundesregierung zum Erlass eigener Rechtsverordnungen ermächtigt** werden. Bedingung dafür ist eine **Inzidenz von über 100** und die **Zustimmung des Bundesrats und des Bundestags**. Die Verordnungen des Bundes können neue Vorschriften, wie z. B. die Maskenpflicht, Präzisierungen, Ausnahmen und auch Lockerungen vorsehen, z. B. für geimpfte oder negativ getestete Personen.

Der **Bundestag muss** dem **Gesetzesentwurf** noch **zustimmen**. Da davon auszugehen ist, dass die Opposition nicht einem Eilverfahren einwilligt, dürfte das Gesetz erst in der kommenden Woche im Bundestag beraten werden. Die Fraktionen können hier noch Änderungen am Entwurf vornehmen. Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht notwendig, er soll aber dennoch beteiligt werden. Der

Bundesrat tagt erst wieder am 7. Mai, weshalb für eine frühere Abstimmung eine Sondersitzung notwendig wäre. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgebungsprozess noch **ein bis zwei Wochen** in Anspruch nehmen wird. Danach tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bedeutet das Verbot touristischer **Busreisen** über dem Schwellenwert von 100 folglich, dass Busreisen bei einer Inzidenz unterhalb von 100 zulässig sind? Dies ist kritisch einzuschätzen. Die Bundesnotbremse legt lediglich Mindeststandards bei Inzidenzen von über 100 fest, die Länderverordnungen können mit weitergehenden Beschränkungen davon abweichen. Liegt die **Inzidenz unter** dem Schwellenwert von **100**, bestimmen die Landesverordnungen über Einschränkungen und Lockerungen. Es würde deshalb **im Ermessen des einzelnen Bundeslandes** liegen, ob Busreisen bei Inzidenzen unter 100 möglich sind oder nicht. Damit besteht grundsätzlich weiterhin ein **Flickenteppich** der Corona-Regelungen.

Corona-Arbeitsschutzverordnung

Bundesarbeitsminister Heil hat dem Bundeskabinett die [Änderungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) erläutert. Die **Gültigkeit** der Verordnung wird **bis am 30. Juni 2021** verlängert. Zusätzlich soll die **Corona-Arbeitsschutzverordnung** um verpflichtende Testangebote **ergänzt** werden:

1. Arbeitgeber sind zu Testangeboten verpflichtet

- Das gilt für alle Mitarbeiter, welche **nicht ausschließlich im Homeoffice** arbeiten.
- Mindestens **ein Corona-Test pro Woche** muss angeboten werden.
- Den **Beschäftigten mit erhöhtem Infektionsrisiko** müssen **zwei Corona-Tests** pro Wochen angeboten werden. Das gilt u. a. für:
 - - - Häufige Kundenkontakte
 - Betriebsbedingt häufig wechselnde Personenkontakte, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen
 - Körpernahe Dienstleistungen
- Arbeitnehmer/-innen sind nicht zur Annahme des Testangebots verpflichtet.

- Die Arbeitgeber tragen die Kosten der Corona-Tests. Die **Kosten** können **bei der Überbrückungshilfe III** und in einigen Bundesländern über den **ÖPNV-Rettungsschirm** angegeben werden.
- Die **Nachweise** über die Beschaffung der Corona-Tests oder die Vereinbarung zur Testung der Beschäftigten durch Dritte müssen für **vier Wochen** aufbewahrt werden.

Hinweis: Aktuell ist noch nicht abschließend geklärt, ob den **Beschäftigten im Fahrdienst** auch mindestens 2 x wöchentlich ein Test angeboten werden muss oder ob ein Testangebot genügt. Nach den Regelungen der Verordnung und den Beispielen in der Begründung hierzu könnte auch ein nur einmaliges Testangebot ausreichend sein. Sobald wir hierzu etwas Genaueres wissen, werden wir informieren.

Folgende Erleichterungen bei der Testpflicht konnten erreicht werden, bitte beachten:

- Selbsttests reichen aus
- Selbsttests müssen nicht unter Aufsicht durchgeführt werden
- Arbeitgeber müssen keinerlei Dokumentation über das Testergebnis und die zu testenden Personen durchführen,
- die Tests müssen nicht qua Verordnung während der Arbeitszeit erfolgen
-

2. Bisherige Schutzmaßnahmen gelten weiterhin

- Homeoffice, wo möglich
- Betriebliche Hygienekonzepte
- Abstand und begrenzte Mitarbeiterzahl in Betriebsräumen inkl. Kantine
- Maskenpflicht (Arbeitgeber müssen Masken zur Verfügung stellen)
- Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen in Betrieben mit 10 Mitarbeitern und mehr.

Die Verordnung soll **voraussichtlich nächste Woche**, fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger, in Kraft treten.

Weitere Informationen:

- Infektionsschutzgesetz

- [Pressestatement](#) der Bundeskanzlerin zur Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes vom 13. April 2021
- Arbeitsschutzverordnung
 - [Meldung der Bundesregierung](#) vom 13. April 2021
 - [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 13. April 2021
 - [Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des BMAS \(Stand 13. April 2021\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan
Geschäftsführer